

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) (Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2018)

1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- 1.1 Die Stadt Mannheim hat nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt als eigenständige Dienststelle eingerichtet.
- 1.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 109 Abs. 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

2 Aufgaben und Produkte des Rechnungsprüfungsamtes

- 2.1 Die durch Gesetz übertragenen Aufgaben ergeben sich aus den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO.
- 2.2 Zusätzlich sind dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, soweit nicht der Aufgabenkreis der für die Organisation zuständigen Stelle berührt wird.
 - 2. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.
 - 3. Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
 - 4. Prüfung des Jahresabschlusses bzw. Vornahme von Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei der von der Stadt betriebenen öffentlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Städtisches Leihamt).
 - 5. Prüfung der Jahresabschlüsse von kleinen Kapitalgesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen.
 - 6. Beauftragung externer Gutachten zur Bewertung der Informationssicherheit.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

- 2.3 Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes prüft das Rechnungsprüfungsamt, sofern dies durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben ist. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seiner verfügbaren Kapazitäten vornehmen.
- 2.4 Prüfungsaufträge können sich auch aus rechtmäßigen Auflagen einer Zuschussbewilligung ergeben.
- 2.5 Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen seiner Kapazitäten beratend tätig werden, sofern sich nicht ein Widerspruch zu den Prüfungsaufgaben ergibt.

- 2.6 Die Produkte des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage).
- 2.7 Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 können sich - mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahmen - auf Stichproben beschränken. Die Stichproben legt das Rechnungsprüfungsamt in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen nach der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) fest.

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften eigenverantwortlich den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren; sie entscheidet über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung.

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes stellt Prüfungspläne auf, in denen Art, Umfang und Zeit der regelmäßigen Prüfungen festgelegt werden. Im Zweifel entscheidet sie über die Durchführung der Prüfungen und über Prüfungsbemerkungen.

- 2.8 Die Leitung sowie die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen. Die Grenzen der Verantwortlichkeit zwischen Sachentscheidung und Prüfung sind zu wahren.

3 Organisation

- 3.1 Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für die Wahrnehmung der Pflicht- und übertragenen Aufgaben erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister berufen.
- 3.3 Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt im Rahmen der zugeteilten Ressourcen den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Dienststelle.
- 3.4 Die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberufen.

4 Geschäftsführung

- 4.1 Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr mit den Dienststellen, Betrieben, Einrichtungen usw. grundsätzlich unmittelbar. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Oberbürgermeister oder die zuständigen Dezernate geleitet.
- 4.2 Von bevorstehenden größeren Prüfungen sollen die Leitungen der Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen usw. unterrichtet werden, soweit es sich nicht nur um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt oder eine vorherige Unterrichtung dem Prüfungszweck entgegensteht.
- 4.3 Ergeben sich bei einer Prüfung Schwierigkeiten oder Widerstände, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, veranlasst der Oberbürgermeister das Notwendige.

- 4.4 Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen oder Empfehlungen geführt haben, soll eine Schlussbesprechung stattfinden.
- 4.5 Vom Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen sollen die geprüften Stellen grundsätzlich unterrichtet werden. Dies erfolgt i. d. R. unmittelbar. Hierbei ist mitzuteilen, ob und welche Stellen Nachricht erhalten haben.
- 4.6 Vorgänge von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind den geprüften Stellen über den Oberbürgermeister und das zuständige Dezernat vorzulegen. Von allen Prüfungsberichten, Einzelprüfungsbemerkungen und sonstigen Feststellungen, die Anlass zur Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation geben können, erhält die für die Organisation zuständige Stelle Nachricht.
- 4.7 Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen nehmen die Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen usw. innerhalb angemessener Frist und so eingehend Stellung, dass eine abschließende Beurteilung möglich ist. Die Stellungnahme ist von den Leitungen der Dienststelle, des Betriebes, der Einrichtung usw. zu unterschreiben.

Die unmittelbare Verantwortung für die Abhilfe bei Missständen und die Umsetzung von Handlungsempfehlungen liegt bei dem zuständigen Fachdezernat und den zuständigen Dienststellen, Betrieben, Einrichtungen usw. Sind mehrere Dezernate betroffen, sind zwischen diesen die erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen.

- 4.8 In Fällen von strafbaren Handlungen, Dienstpflichtverletzungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie bei begründetem Verdacht auf solche, die das Rechnungsprüfungsamt bei seinen Prüfungen feststellt, ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Unberührt bleiben die Pflichten der Betroffenen nach Ziff. 7.11.11 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA).

5 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- 5.1 Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den betroffenen Dienststellen unverzüglich anzuzeigen:

1. Festgestellte Unregelmäßigkeiten oder der begründete Verdacht auf solche.
2. Kassenfehlbeträge von mehr als 100 EUR.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, wesentliche Tatbestände über das Fachdezernat dem Oberbürgermeister mitzuteilen sowie Verfahren nach Ziff. 7.11.11 der AGA einzuleiten.

- 5.2 Dem Rechnungsprüfungsamt sind Entwürfe von Satzungen, Geschäftsanweisungen und sonstige Vorschriften und Grundsatzregelungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bzw. das Vergabewesen berühren oder die Erhebung von Abgaben und Entgelten regeln, zur Begutachtung zuzuleiten.
- 5.3 Die zu prüfenden Jahresabschlüsse einschließlich aller Bestandteile sowie sonstiger erläuternder Anlagen, Anhänge, Berichte und Übersichten sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Fertigstellung zu überlassen.
- 5.4 Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach Nr. 2.3 sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Wahrung eventueller Fristen seitens der

Zuwendungsgeber rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorzulegen.

- 5.5 Geschäftsberichte und Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt von den sachbearbeitenden Stellen sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen. Bei wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen, bei denen das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen hat, ist die Prüfungsbereitschaft dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 5.6 Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der anordnungsberechtigten und der bei den Kassen zeichnungsberechtigten Bediensteten, auch im Falle von Änderungen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Von geplanten organisatorischen Änderungen und Umstellungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig zu unterrichten, dass eine Stellungnahme möglich ist, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Dies gilt insbesondere für die Einführung automatischer Ein- oder Auszahlungsverfahren und den Einsatz von Kassenautomaten. Ebenso gilt dies für die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen.

Von anderen wesentlichen organisatorischen Änderungen ist das Rechnungsprüfungsamt zeitnah zu unterrichten.

Regelmäßig wird eine Beteiligung an innerstädtischen Gestaltungsprozessen im Sinne einer vorangehenden begleitenden Prüfung ohne Sachbearbeitungs- bzw. Entscheidungsfunktion (ex ante) angestrebt, um die nachgehende Prüfung (ex post) zu entlasten. Das Rechnungsprüfungsamt wird hierzu unmittelbar in die städtische Projektarbeit eingebunden. Über den Umfang der Einbindung entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

- 5.8 Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Aufstellung von Grundregeln zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) zu beteiligen.

Ferner ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Einführung von IuK-Infrastrukturen sowie deren Austausch oder Erweiterung rechtzeitig zu beteiligen. Das gleiche gilt für Anwendungssoftware, mit der Vorgänge der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und der Vermögensverwaltung automatisiert abgewickelt werden sowie bei deren wesentlichen Änderungen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist von abschließenden Programmtests und von Programmfreigaben durch die zuständigen Dienststellen, Betriebe usw. sowie von Meldungen eines Einsatzes von prüfungspflichtigen Programmen an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nach § 114 a Abs. 1 GemO schriftlich zu unterrichten.

- 5.9 Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen, der durch die Stadt bestimmten Abschlussprüfer sowie Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern und sonstigen Sachverständigen in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten sind von den federführenden Stellen auch dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

6 Rechte des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

- 6.1 Zur Gewährleistung einer effektiven Prüfungsdurchführung sind den Prüfenden von den städtischen Stellen alle Unterlagen und Akten (einschl. der Personalakten), deren

Inhalt im Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind ihnen alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.

Dies gilt auch für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die direkt oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen bzw. der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen. Das Prüfungsrecht wird unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.

6.2 Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind die erforderlichen Räume und Sachmittel durch die zu prüfenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in Dateiform zur Verfügung gestellt werden.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist auf alle zu prüfenden Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen ein lesender Zugriff einzuräumen, der - soweit technisch möglich - auch am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden kann.

6.4 Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfenden der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Behältnisse, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zu öffnen. Dieses Recht ist dem Rechnungsprüfungsamt auch bei Gesellschaften, Vereinen u. a., bei denen sich die Stadt das Recht auf Prüfung vorbehalten hat, einzuräumen.

Im Rahmen der technischen Prüfung sind die Prüfenden berechtigt, die Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe auch befugt, Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Die Prüfenden sind nicht berechtigt, in das Baugeschehen einzugreifen und an der Baustelle Weisungen zu erteilen.

6.5 Bei der Bewilligung finanzieller Leistungen an Dritte, deren sachgemäße Verwendung nachzuweisen ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger einzuräumen.

7 Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch Externe

7.1 Das Rechnungsprüfungsamt kann sich in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Oberbürgermeister zur Durchführung von Prüfungsaufgaben der Unterstützung bzw. des Sachverständes Externer bedienen.

7.2 Im Falle des Absatzes 1 gelten Nrn. 6.1 – 6.5 entsprechend.

8 Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und sonstiger Gremien

- 8.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist zu den Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse einzuladen.
- 8.2 Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit den Anlagen zur Kenntnis zu geben.
- 8.3 Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Teilnahme auch an nichtöffentlichen Sitzungen aller vorgenannten Gremien gestattet.
- 8.4 Die Beteiligungsverwaltung stellt sicher, dass dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen die Tagesordnungen der Organe der zu prüfenden Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

9 Prüfungsgebühren

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt Prüfungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen.

10 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.02.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Oberbürgermeister